

Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Gestaltung

412.109.0

vom 14. Dezember 1983 (Stand am 11. August 1998)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 61 des Berufsbildungsgesetzes¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Ziel und Inhalt des Studiums

Art. 1 Ziel

Die Höheren Fachschulen für Gestaltung bilden Gestalter aus, die anspruchsvolle und komplexe Aufgaben in den Gebieten der sichtbaren Umwelt, insbesondere der visuellen Kommunikation, der Produkt- und der Raumgestaltung lösen.

Art. 2 Inhalt

Das Studium an einer Höheren Fachschule für Gestaltung umfasst gestalterischen, theoretischen und allgemeinbildenden Unterricht. Der Unterricht wird stundenplanmässig, durch besondere Kurse oder andere spezielle Lehrveranstaltungen vermittelt.

2. Abschnitt: Unterrichtsfächer und Studienumfang

Art. 3 Gestalterischer Unterricht

Das Schwergewicht liegt beim gestalterischen Unterricht. Er vermittelt die für die jeweilige Ausbildungsrichtung erforderlichen handwerklichen und konzeptionellen Fähigkeiten.

Art. 4 Berufsbezogener theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht für Gestalter begleitet und unterstützt das Studium aller Ausbildungsrichtungen. Er umfasst insbesondere die Bereiche Kultur-, Kunst- und Designgeschichte, Ästhetik, Kommunikationslehre, Methodik. Es bleibt den Schulen anheimgestellt, den Unterricht auf die einzelnen Ausbildungsrichtungen abzustimmen.

AS 1984 95

¹ SR 412.10

Art. 5 Allgemeinbildender Unterricht

¹ Der allgemeinbildende Unterricht soll den Horizont des Studierenden erweitern und dazu beitragen, dass er seinen Beruf in einer sich wandelnden Welt sinnvoll und im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Allgemeinheit ausübt.

² Zum allgemeinbildenden Unterricht gehören die weitere Förderung in der Muttersprache, miteingeschlossen die Literatur, und der Unterricht in einer Fremdsprache. Der fremdsprachliche Unterricht hat die auf die berufliche Tätigkeit ausgerichtete Verständigung zu fördern. Er soll die Fachsprache und Fachliteratur aber auch die Kultur des betreffenden Sprachraumes berücksichtigen.

³ Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt ferner eine Einführung in die zeitgenössische Welt durch die Behandlung von Problemen aus den Gebieten der Staats-, Wirtschafts- und Rechtskunde, Soziologie, Psychologie, Geschichte usw.

Art. 6 Studiumumfang

¹ Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel drei Jahre.

² Die Gesamtlektionenzahl beträgt mindestens 4200, wobei eine Lektion mindestens 45 Minuten dauert.

³ Der allgemeinbildende Unterricht umfasst mindestens 500 Lektionen, wovon rund 300 Lektionen auf den Unterricht in der Muttersprache und in einer Fremdsprache entfallen.

⁴ Unter Muttersprache ist die Unterrichtssprache der Schule zu verstehen.

⁵ Die Aufteilung der Lektionen auf den übrigen Unterricht ist Sache der Schulen.

3. Abschnitt: Lehrmittel, Unterrichtshilfen, Räume und Einrichtungen**Art. 7**

Die Schulen müssen über Lehrmittel verfügen, wozu auch Sammlungen, Bibliotheken und andere Einrichtungen gehören, die dem jeweiligen Stand der Entwicklung auf gestalterischem, technischem und methodischem Gebiet entsprechen. Für den Unterricht müssen zweckmässige Räume zur Verfügung stehen.

4. Abschnitt: Lehrkräfte und Klassenbildung**Art. 8** Qualifikation der Lehrkräfte

¹ Die Lehrkräfte müssen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen. Der Unterricht in gestalterischen Fächern kann auch von Fachleuten erteilt werden, die über einen Abschluss an einer Höheren Fachschule für Gestaltung verfügen oder eine gleichwertige Ausbildung und eine mehrjährige Praxis nachweisen.

² Die Schulen wachen darüber, dass ihre Lehrkräfte den Unterrichtsstoff der fachlichen und methodisch-didaktischen Entwicklung anpassen. Sie ermöglichen und fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

Art. 9 Unterrichtsform und Klassenbildung

Der Unterricht wird in der Regel in Form von Lehrgesprächen erteilt. Die Klassengrößen sind dieser Unterrichtsform anzupassen. Der Fachunterricht wird in Klassen gleicher Fachrichtung erteilt.

5. Abschnitt: Aufnahme- und Promotionsbedingungen**Art. 10** Aufnahmebedingungen

¹ Die Festlegung der Aufnahmebedingungen ist Sache der Schulen. Sie führen Aufnahmeprüfungen mit anschließender Probezeit durch oder beschränken sich auf eine Probezeit. Kandidaten werden zugelassen, wenn sie eine entsprechende Berufslehre mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen haben. Über Ausnahmen bei gleichwertiger Vorbildung entscheidet die Schulleitung.

² Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)² regelt die Aufnahme von Absolventen der Berufsmittelschulen.

Art. 11 Schulübertritt

Der Übertritt von einer Schule in eine andere ist grundsätzlich jeweils auf Beginn eines Schuljahres zu ermöglichen, doch kann verlangt werden, dass sich der Über tretende durch eine Aufnahmeprüfung darüber ausweist, dass er dem Unterricht im entsprechenden Schuljahr zu folgen vermag. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen in den Diplomregulativen, wonach die Studierenden vor der Zulassung zur Diplomprüfung eine bestimmte Anzahl von Semestern an der betreffenden Schule absolviert haben müssen.

Art. 12 Promotionsbedingungen

Jede Schule muss eine Promotionsordnung erlassen, welche die Voraussetzungen für die Beförderung in das folgende Studienjahr umschreibt.

6. Abschnitt: Diplomprüfungen**Art. 13** Umfang der Diplomprüfungen

Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit sowie aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen in einzelnen allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächern. Die Diplomarbeit hat sich auf ein wesentliches Gebiet der betreffenden Ausbildungsrichtung zu beziehen. Die Prüfungen und die Diplomarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Aussage über die Leistungen des einzelnen Kandidaten gemacht werden kann.

² Ausdruck gemäss Art. 2 Bst. g der V des EVD vom 10. Juli 1998 (AS **1998** 1833). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 14 Titel

¹ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Fachschule für Gestaltung bestanden hat, darf die im Diplom angegebene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «HFG» öffentlich führen.

² Die Berufsbezeichnungen sind mit dem BBT abzusprechen.

Art. 15 Experten

Die Prüfungen werden in der Regel von den Lehrkräften der Schule abgenommen, wobei weitere Fachleute als Experten beizuziehen sind.

Art. 16 Diplomregulativ

Jede Schule muss ein Diplomregulativ erlassen. Dieses bezeichnet die Prüfungsfächer und für jedes Prüfungsfach die Art der Durchführung der Prüfung und regelt eine allfällige Berücksichtigung der Leistungen während der Studienzzeit. Es bezeichnet ferner die Behörde, welche die Experten ernennt, legt die Aufgaben dieser Experten bei der Prüfung und der Notengebung fest und nennt eine Beschwerdeinstanz für Einsprachen gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.

7. Abschnitt: Eidgenössische Fachkommission**Art. 17** Aufgaben

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) setzt eine Fachkommission ein, welche die Gesuche um Anerkennung als Höhere Fachschule für Gestaltung begutachtet.

Art. 18 Behandlung von Anerkennungsgesuchen

Die zuständige kantonale Behörde reicht Gesuche um Anerkennung als Höhere Fachschule für Gestaltung dem Departement ein, das sie der Eidgenössischen Fachkommission zur Begutachtung unterbreitet. Diese prüft, ob die Mindestvorschriften erfüllt sind, und nimmt zu diesem Zweck auch Einblick in den Schulbetrieb und die Prüfungen. Sie erstattet dem Departement Bericht und Antrag.

Art. 19 Überwachung anerkannter Schulen

¹ Stellt die Eidgenössische Fachkommission fest, dass eine anerkannte Höhere Fachschule für Gestaltung die Mindestvorschriften nicht einhält, so erstattet sie dem Departement Bericht.

² Zur Behebung der Mängel setzt das Departement der Schule eine Frist. Läuft diese ungenützt ab, kann das Departement die Anerkennung entziehen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

